

# Satzung der Neudecker-Scott-Foundation

## Präambel

Die Neudecker-Scott-Stiftung ist Hedwig Johanna Scott (geb. Neudecker) gewidmet, die am 1. März 1923 in Selb, Deutschland, geboren wurde und am 5. Juni 2012 in Melbourne, Australien, starb. Der Wunsch ihres Sohnes Henry Maurice Scott war es, dass sein gesamter Nachlass zugunsten der Einrichtung dieses immerwährenden Forschungsfonds verwendet wird. Zweck ist die Förderung innovativer und translationaler Forschung zur Früherkennung, zu den Mechanismen der frühen Metastasierung und zur Prävention von Bauchspeicheldrüsenkrebs.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Neudecker-Scott-Foundation“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und auf Dauer angelegt.
- (3) Der Stiftungssitz ist in Ulm.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung innovativer und translationaler Forschung zur Früherkennung, zu den Mechanismen der frühen Metastasierung und zur Prävention des Pankreaskarzinoms.
- (2) Dieser Zweck kann auf verschiedene Weise verwirklicht werden, wie zum Beispiel durch die (Mit-)Finanzierung einer Stiftungsprofessur (Juniorprofessur), die Finanzierung von Forschungsaufenthalten an anderen Forschungseinrichtungen weltweit, oder die Finanzierung der Erforschung neuer Verfahren und Biomarker zur Prävention und Früherkennung des Pankreaskarzinoms.
- (3) Bei Maßnahmen und Veröffentlichungen, die auf Ergebnissen beruhen, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Stiftung finanziert wurden, ist auf die Förderung durch die Neudecker-Scott-Foundation hinzuweisen.

- (4) Der Stiftungszweck nach den Absätzen 1-2 wird verwirklicht durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, insbesondere an die Universität Ulm. Auch ausländische Körperschaften, die der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können eine Förderung durch die Stiftung erhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen („investment capital“) und dem sonstigen Vermögen (Verbrauchsvermögen / „expendable capital“), das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.
- (2) Das Grundstockvermögen und das Verbrauchsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Grundstockvermögen – Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen – ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 5) Die Stiftung verwendet Gelder u. a. durch verzinsliche Anlagen.

### **§ 5 Stiftungsverwaltung, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung**

- (1) Die Verwaltung dient der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres sonstigen Vermögens (Verbrauchsvermögen) und
  - c) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendungsgeber\*innen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah und unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit die steuerrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (7) Auszuschütten zugunsten des Stiftungszwecks sind die nach Abzug der Unkosten aus der Vermögensverwaltung und nach der zulässigen Bedienung der Rücklagen verbleibenden Erträge einschließlich möglicher weiterer Zuwendungen.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen.
- (2) Der/die amtierende Dekan\*in der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm ist Mitglied des Stiftungsvorstands.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich unbefristet. Eine Niederlegung ist jederzeit zulässig.

- (4) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder grobe Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Pflichten anzusehen. Mit der Abberufung endet das Amt des abberufenen Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Präsidium der Universität Ulm unverzüglich ein neues Mitglied für den Stiftungsvorstand.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Er entscheidet über die Verwendung des Stiftungsvermögens. Darüber hinaus gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
  - b) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
  - c) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorstand kann mit den in Absatz 2 Satz 3 genannten Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen angemessenes Entgelt, beauftragen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung in Online-Sitzungen ist zulässig.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder bei Enthaltung, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder durch die Abgabe von Erklärungen mittels einfacher elektronischer Übermittlung gefasst werden. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich dem Vorstand zu rügen.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen und werden auf Wunsch auch auf Englisch zur Verfügung gestellt.
- (6) Im Rahmen seiner Geschäftsführungsaktivitäten kann der Stiftungsvorstand Leistungen Dritter in Anspruch nehmen. Die jeweils vereinbarte Vergütung darf den geschäftsüblichen und angemessenen Betrag nicht übersteigen.

#### **§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind unter Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterin zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheinen oder wenn sich zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Stiftung die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr gesichert erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifterin so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufhebung der Stiftung, die Zulegung von oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Im Falle einer Zusammenlegung der Stiftung soll der Name der Stiftung fortgeführt und muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden, und zwar vornehmlich im Bereich der Forschung zu Früherkennung, zu den Mechanismen der frühen Metastasierung und zur Prävention des Pankreaskarzinoms.

- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von mindestens 3 Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 11 Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die

Stiftung der Universität Ulm

die es im Namen der Neudecker-Scott-Foundation und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahekommen.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.